

# Beispiele nicht förderungsfähiger E-Geräte und Fahrräder

## Elektrische und elektronische Geräte

- Solaranlage
- Stromspeicher
- PKW, Hybrid- und Elektroauto
- E-Motorräder, Elektro-Moped, S-Pedelecs (Elektrofahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h)
- Geräte, welche für die Inbetriebnahme nicht erneuerbare Energiequellen wie Erdgas, Benzin oder Diesel benötigen, wie zum Beispiel:
  - Gasherd
  - Gastherme
  - Benzinrasenmäher
- Geräte, welche Strom produzieren, jedoch nicht durch Strom betrieben werden, wie zum Beispiel:
  - Notstromaggregat
  - Photovoltaikanlage
  - Windturbine
- Heizungen, welche die Energie zum Heizen und für Warmwasser nicht aus Strom gewinnen, wie zum Beispiel:
  - Holzheizung (Pellet, Hackgut, Stückgut)
  - Ölheizung
- Geräte, welche fix mit dem Mauerwerk verbaut sind, wie zum Beispiel:
  - Aufzug
  - Tür und Tor
  - Gegensprechanlage

- Beschattungssysteme, wie zum Beispiel:
  - Rollo
  - Raffstore
  - Jalousie
  - Markise
- Leuchtmittel
- Waffen

## Fahrräder

- Gegenstände, welche nicht fest mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger verbunden sind und nicht zur klassischen Fahrradausstattung zählen, wie zum Beispiel:
  - Trinkflasche
  - Fahrradtasche
  - Fahrradkorb
  - textile Fahrradregen- und sonnenparkabdeckung
- Fahrradkindersitze, Kinderwagen und Buggy, welche nicht für die Nutzung als Fahrradanhänger laut StVO zugelassen sind
- sonstige Fortbewegungsmittel wie zum Beispiel:
  - Pedal-Gokart
  - Scooter
  - Roller
  - Laufrad
  - Skate- und Waveboard
  - Walking Trailer
- fahrzeugähnliches Spielzeug wie zum Beispiel:
  - Dreiradler
  - Pedalroller
  - Kinderlaufrad
  - Kinderfahrrad mit äußerem Felgendurchmesser von höchstens 300 mm
- Wintersportgeräte wie zum Beispiel:
  - Skibike
  - Snowbike
- Cooking- und Gastronomy Fahrräder sowie Verkaufsräder, Reklame-Fahrradanhänger
- Fahrradabstellanlagen (wie Fahrradbügel), Fahrradaufbewahrung
- Fahrradträger und -anhänger für den Transport von Fahrrädern

# Nicht förderungsfähige Leistungen und Kosten

- Reparaturdienstleistungen, welche im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen durchgeführt werden und für welche ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht, wie zum Beispiel bei Versicherungen
- Wartungs- oder Serviceleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie zum Beispiel E-Thermenwartungen
- Neukauf oder Austausch gegen ein generalüberholtes E-Gerät oder Fahrrad
- Kauf (und Austausch) von nicht verbauten Ersatzteilen wie zum Beispiel:
  - Rühraufsatz für Mixer
  - Staubsaugerrohr
  - Wasserbehälter
- Kauf (und Austausch) nicht fix verbauter Akkus, welche durch Klick- oder Schiebesysteme austauschbar sind
- Kauf von Ersatzteilen, welche von der Kundin oder dem Kunden selbst eingebaut werden
- Alleiniger Austausch von intakten Komponenten ohne Reparatur, Service oder Wartung, um die Nutzung des E-Geräts oder Fahrrads zu verändern, wie zum Beispiel Festplatten, Vorder- und Hinterrad, Fahrradrahmen
- Neukauf von Zubehör, wie zum Beispiel:
  - Handyhülle, Schutzfolie
  - Ladekabel
  - Fahrradtasche
  - nicht verbaute Hupe/Glocke
  - Clip-Licht
- Austausch von Leuchtmitteln oder Batterien
- Selbstverrechnung von Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen
- Pauschale für die Abwicklung des Reparaturbonus wie zum Beispiel: Arbeitszeit für die Einreichung der Förderung
- Software-Installationen, Updates sowie die Datenrettung und Übertragung auf Festplatten ohne eine Reparatur, Service oder Wartung an der Hardware
- Reinigung eines Fahrrades oder Fahrradanhängers mittels Waschanlage